

Stundungen: Finanzamt und Sozialversicherung

Coronabedingte Beitragsrückstände sind nun im Bereich der Sozialversicherung abzubauen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden durch das vom Nationalrat beschlossene „2-Phasen-Modell“ geregelt. COVID-bedingte Stundungen beim Finanzamt nach dem 15.03.2020 werden noch bis 30.06.2021 verlängert. Danach gilt das idente Ratenzahlungsmodell wie in der Sozialversicherung.

Sozialversicherung

Rückstände Beitragszeitraum Februar 2020 bis Mai 2021

Begleichung bis: 30.06.2021

Ab Beitragszeitraum Juni 2021

Reguläre Fälligkeit 15. des Folgemonats

Falls die Begleichung bis 30.06.2021 trotz Bemühungen nicht möglich ist, so kann eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme mit der Sozialversicherung notwendig. Der Antrag steht ab 01.06.2021 online zur Verfügung.

01.06.2021

Antrag zur
Ratenzahlung steht
Online zur Verfügung

Bis 30.09.2022

Phase 1: Gewährung der
Ratenzahlung bis zum
30.09.2022
Laufende Abgaben sind
abzuführen

Ab 30.09.2022

Phase 2: für immer noch
offene Rückstände aus
Zeitraum Feb 2020 bis Mai
2021 weitgehende
Ratenzahlungsmöglichkeiten

Antrag bis spätestens
30.09.2022

COVID-19-Ratenzahlungsmodell:

1. Phase: Gewährung der Ratenzahlung bis
längstens 30.09.2022 (Voraussetzung:
Glaubhaftmachung von coronabedingten
Liquiditätsproblemen) → sonstige laufende Abgaben
sind abzuführen / **Verzugszinsen nur 1,38%** (statt
3,38%)

2. Phase: Falls zum 30.09.2022 noch immer offene
Rückstände aus den Beitragszeiträumen **Februar
2020 bis Mai 2021** bestehen, so gibt es
weitergehende Ratenzahlungsmöglichkeiten.
Folgende Spielregeln gelten:

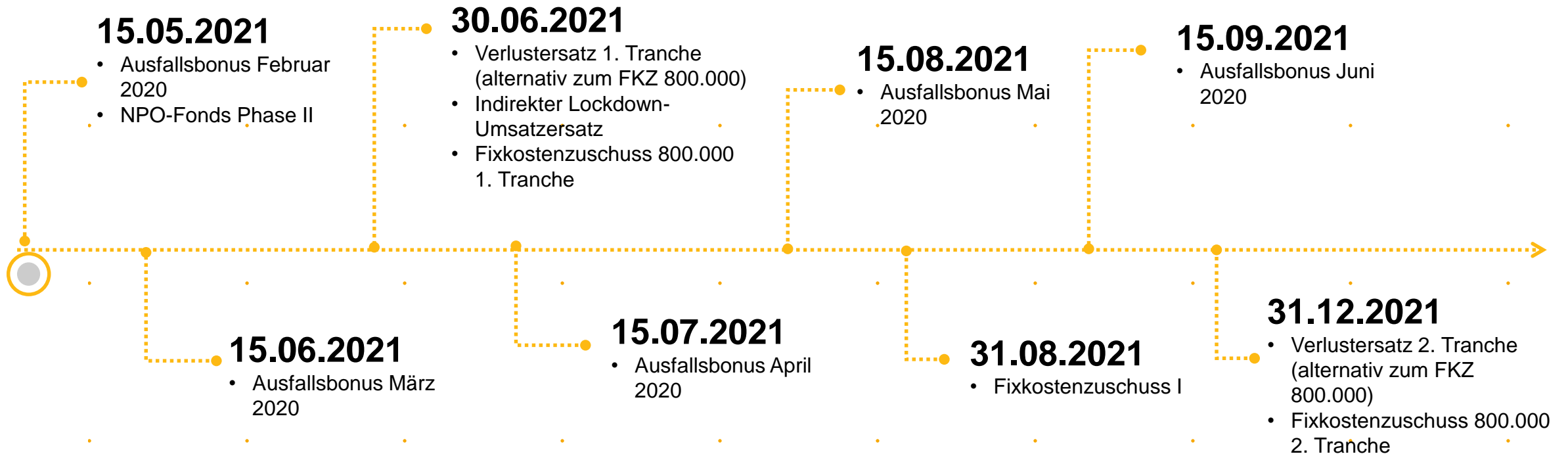
- 40% des ursprünglichen Rückstandes wurde
in Phase 1 getilgt.
- es können nur Altlasten Teil der neuen
Ratenvereinbarung sein (Beiträge ab Juni
2021 dürfen nicht umfasst sein)
- es gab keinen Terminverlust in Phase 1
- Glaubhaftmachung der Entrichtung der
verbleibenden Abgabenrückstände
- Antragstellung bis spätestens 30.09.2022

Finanzamt:

- COVID-bedingte Stundungen nach dem 15.03
2020 wurden bis 30.06.2021 automatisch
verlängert.
- Es fallen bis zum 30.06.2021 keine
Stundungszinsen an. Für die Phasen danach
wird der Zinssatz ident zur Sozialversicherung
auf 1,38% gesetzt.
- Ab dem 30.06.2021 gilt dann prinzipiell das
ident COVID-19-Ratenzahlungsmodell wie in
der Sozialversicherung für die Rückführung der
COVID-bedingten Rückstände.

Covid Maßnahmen Timeline

In unsere Timeline sehen Sie die einzelnen **Antragsstellungsfristen** der jeweiligen genannten Maßnahmen:



Betreffend der **Investitionsprämie** gilt es zu beachten, dass die Abrechnung der eingebrachten Anträge nach der letzten Inbetriebnahme und Bezahlung der im Antrag enthaltenen Investition **NICHT mehr zwingend nach 3 Monaten** zu erfolgen hat. Es wird jedoch empfohlen die Abrechnung ehestmöglich einzureichen. Ab einem **Zuschuss von 12.000 EUR** wird eine **Bestätigung** des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters benötigt.



Investitionsprämie: Aktualisierte FAQ

1

**Sind Geringwertige
Wirtschaftsgüter förderbar?**

• Klargestellt wird, dass Geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar sind, wenn sie abgeschrieben werden.

2

**Sind gemischt genutzte
(betrieblich/privat)
Investitionsgüter förderbar?**

Klargestellt wird, dass idR auch Dienstnehmerfahrzeuge mit kleinem und großem Sachbezug zu jenen Fahrzeugen zählen, die die Mindestanforderung der betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % erfüllen.

3

**Bis wann kann die
Abrechnung vorgenommen
werden?**

• Die ursprünglich vorgesehene Frist von drei Monaten wurde gestrichen. Eine zeitnahe Abrechnung der Förderung wird jedoch empfohlen.

4

**Werden bei Abrechnung der
Investitionsprämie
Sammelrechnungen
akzeptiert?**

Klarstellung, dass u.a. Sammelrechnungen akzeptiert werden, wenn die Investitionen auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig den Förderprozentsätzen zuordenbar sind.